

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Feuerwehr
Verantwortung: Herr Brandenburg, Herr Jehn, Herr Tsalastras, Herr Schranz

2. Änderungssatzung zur Rettungsdienstsatzung vom 23.06.2015.

Beratungsfolge

11.09.2024	Umweltausschuss	Vorberatung
16.09.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
23.09.2024	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die 2. Änderungssatzung zur Rettungsdienstsatzung vom 23.06.2015 in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Bezug

B/16/0916-01 vom 22.06.2015

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

Der Rettungsdienst umfasst nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW)

- die Notfallrettung
- den Krankentransport
- die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen.

Die Stadt Oberhausen, als Trägerin des Rettungsdienstes ist nach § 6 Absatz 1 RettG NRW verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung, einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports, sicherzustellen.

Der Rettungsdienst der Stadt Oberhausen ist eine kostenrechnende Einrichtung. Nach § 6 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) müssen für rettungsdienstliche Leistungen Gebühren erhoben werden, die nach betriebswirtschaftlichen Grundätzen ermittelt worden sind. Die Kostenrechnung des Rettungsdienstes, fester Bestandteil des kommunalen Rechnungswesens, erfasst dazu die bei der betrieblichen Leistung anfallenden Kosten und rechnet sie dann den Leistungen wie z.B. dem Krankentransport, der Notfallrettung und dem Notarztdienst zu. Das Resultat dieser Kosten- und Leistungsrechnung ist der angepasste und Neuberechnete Tarif zur Rettungsdienstsatzung.

Die Neuberechnung wurde nach § 14 Absatz 2 RettG NRW im Entwurf den Verbänden der Krankenkassen zugeleitet. Die Anhörung der Krankenkassenverbände zur Aufstellung der Gebührenkalkulation, die bei der Festsetzung von Benutzungsgebühren zu beteiligen sind, hat demnach stattgefunden. Hierbei ergaben sich einige Unklarheiten, welche aber durch eine intensive und konstruktive Zusammenarbeit in der Folgezeit ausgeräumt werden konnten. Die Kostenträger haben gemäß E-Mail des BKK-Landesverbandes Nordwest vom 11.07.2024 das Einvernehmen zur Gebührenkalkulation gemäß § 14 Absatz 2 RettG NRW erteilt.

Eine Erhöhung der Gebührentarife für den Rettungsdienst der Stadt Oberhausen ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht unumgänglich, um den Rettungsdienst kostendeckend sicherstellen zu können.

Die Erhöhung der Gebührentarife führt zu Mehrerträgen bei den Auftragsnummern 610002160101 (Krankentransport), 610002160102 (Rettungstransport) und 610002160103 (Notarzteinsatz), jeweils Sachkonto 432100 (Benutzungsgebühren und Entgelte). Die Höhe der Erträge ist abhängig von der Menge der jährlichen Transporte/ Einsätze. Ab dem Jahr 2025 führt die Gebührenanpassung voraussichtlich zu jährlichen Mehrerträgen in Höhe von insgesamt ca. 5.500.000,- Euro (610002160101 Krankentransport ca. 2.000.000,- Euro / 610002160102 Rettungstransport ca. 2.100.000,- Euro / 610002160103 Notarzteinsatz ca. 1.400.000,- Euro). Die voraussichtlichen Mehrerträge wurden bereits bei den Haushaltsplanungen für die Jahre 2024 und 2025 berücksichtigt.

Die Vorlage wurde durch den Bereich 0-2/Rechnungsprüfung geprüft:

Ja ☒

Nein ☐

Der Gebührenanpassung wird durch den Bereich 0-2/Rechnungsprüfung zugestimmt

Ja x ☐

Nein ☐

zutreffendes ankreuzen

Bereich 0-2/ Rechnungsprüfung
geprüft am: 31.07.2024
Im Auftrag
gez. Möhlen

Anlage/n

1 - Anlage 2_Gegenüberstellung Gebühren_Entgelttarife_Tabelle

2 - Anlage 1_2. Änderungssatzung zur RD-Satzung

Gegenüberstellung Gebühren- und Entgelttarife
zur Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen

<u>A. Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes</u>		alt	neu
1.	Krankentransportwagen (KTW)		
1.1	Transport innerhalb des Stadtgebietes		
1.1.1	Beförderung einer Person	192,90 €	333,- €
1.1.2	Weiterfahrt zu jedem weiteren Ziel oder Rückfahrt	115,70 €	200,- €
1.1.3	Beförderung von 2 Personen oder mehr Personen - je Person	135,00 €	233,- €
1.2	Transport außerhalb des Stadtgebietes		
1.2.1	Grundgebühr wie Ziffer 1.1		
1.2.2	zuzügl. Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes bis 100 km	3,20 €	6,- €
1.2.3	zuzügl. Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes mehr als 100 km	1,90 €	4,- €
1.3	ausgefahrener, aber nicht benutzter KTW	154,30 €	266,- €
1.4	Wartezeit über 30 Min. hinaus für jede weitere angefangene halbe Stunde	77,20 €	133,- €
2.	Rettungswagen (RTW)		
2.1	Transport innerhalb des Stadtgebietes		
2.1.1	Beförderung einer Person	395,50 €	513,- €
2.1.2	Weiterfahrt zu jedem weiteren Ziel oder Rückfahrt	237,30 €	308,- €
2.1.3	Beförderung von 2 Personen oder mehr Personen - je Person -	276,90 €	359,- €
2.2.	Transport außerhalb des Stadtgebietes		
2.2.1	Grundgebühr wie Ziffer 2.1		
2.2.2	zuzügl. Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes bis 100 km	6,60 €	9,- €
2.2.3	zuzügl. Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes mehr als 100 km	4,00 €	6,- €
2.3	ausgefahrener, aber nicht benutzter RTW	316,40 €	410,- €
3.	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)		
3.1.	Bei Einsatz eines/r Notarztes/-ärztin - je Person -	518,50 €	789,- €
3.2	ausgefahrener, aber nicht benutzter NEF	414,80 €	631,- €

3.3.	Einsatz außerhalb des Stadtgebietes		
3.3.1	Grundgebühr wie Ziffer 3.1		
3.3.2	zuzügl. Fahrkilometer außerhalb d. Stadtgebietes bis 100 km	8,60 €	13,- €
3.3.3	zuzügl. Fahrkilometer außerhalb d. Stadtgebietes mehr als 100 km	5,20 €	10,- €

B. Entgelte für Leistungen des Rettungsdienstes

1. Krankentransportwagen (KTW)

Bestelltes Bereithalten eines KTW ohne Benutzung		
- Mindestentgelt für max. 1 Std. Bereitstellungszeit	154,30 €	266,- €
- jede weiteren angefangenen 15 Minuten	38,60 €	67,- €

2. Rettungswagen (RTW)

Bestelltes Bereithalten eines RTW ohne Benutzung		
- Mindestentgelt für max. 1 Std. Bereitstellungszeit	316,40 €	410,- €
- jede weiteren angefangenen 15 Minuten	79,10 €	103,- €

3. Notarzt

Bestelltes Bereithalten einer Notärztin/Notarztes ohne Tätigwerden		
- Mindestentgelt für max. 1 Std. Bereitstellungszeit	63,00 €	84,- €
- jede weiteren angefangenen 15 Minuten	15,80 €	21,- €

4. Reisekosten

Sofern bei einem Krankentransport oder Notfalleinsatz Kosten für Verpflegung und/oder Übernachtung anfallen, werden diese im Rahmen der jeweils geltenden Fassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) NW angerechnet.

2. Änderungssatzung vom ...zur Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen vom 23.06.2015

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Der Gebühren- und Entgelttarif der Rettungsdienstsatzung vom 23.06.2015 (Amtsblatt vom 01.07.2015, Ausgabe 11/2015) wird wie folgt neu gefasst:

Gebühren- und Entgelttarif **zur Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen**

A. Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes

1. Krankentransportwagen (KTW)

1.1.	Transport innerhalb des Stadtgebietes	
1.1.1.	Beförderung einer Person	333,- €
1.1.2.	Weiterfahrt zu jedem weiteren Ziel oder Rückfahrt	200,- €
1.1.3.	Beförderung von zwei Personen oder mehr Personen – je Person	233,- €
1.2.	Transport außerhalb des Stadtgebietes	
1.2.1.	Grundgebühr wie Ziffer 1.1.	
1.2.2.	zuzügl. je Fahrtkilometer außerhalb des Stadtgebietes bis 100 km (Hin-und Rückfahrt)	6,- €
1.2.3.	zuzügl. je Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes mehr als 100 km (Hin- und Rückfahrt)	4,- €
1.3.	Ausgefahrener, aber nicht benutzter KTW	266,- €
1.4.	Wartezeit über 30 Min. hinaus für jede weitere angefangene halbe Stunde	133,- €

2. Rettungswagen (RTW)

2.1.	Transport innerhalb des Stadtgebietes	
2.1.1.	Beförderung einer Person	513,- €
2.1.2.	Weiterfahrt zu jedem weiteren Ziel oder Rückfahrt	308,- €
2.1.3.	Beförderung von zwei Personen oder mehr Personen – je Person	359,- €
2.2.	Transport außerhalb des Stadtgebietes	
2.2.1.	Grundgebühr wie Ziffer 2.1.	
2.2.2.	zuzügl. je Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes bis 100 km (Hin-und Rückfahrt)	9,- €
2.2.3.	zuzügl. Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes mehr als 100 km (Hin- und Rückfahrt)	6,- €
2.3.	Ausgefahrener, aber nicht benutzter RTW	410,- €

3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

3.1.	Bei Einsatzes eines Notarztes – je Person -	789,- €
3.2.	Ausgefahrenes, aber nicht benutztes NEF	631,- €
3.3.	Einsatz außerhalb des Stadtgebietes	
3.3.1.	Grundgebühr wie Ziffer 3.1.	
3.3.2.	zuzügl. je Fahrkilometer außerhalb d. Stadtgebietes bis 100 km (Hin-und Rückfahrt)	13,- €
3.3.3.	zuzügl. Fahrkilometer außerhalb d. Stadtgebietes mehr als 100 km (Hin- und Rückfahrt)	10,- €

B. Entgelte für Leistungen des Rettungsdienstes

1. Krankentransportwagen (KTW)

Bestelltes Bereithalten eines KTW

- Mindestentgelt für max. eine Stunde Bereitstellungszeit	266,- €
- jede weiteren angefangenen 15 Minuten	67,- €

2. Rettungswagen (RTW)

Bestelltes Bereithalten eines RTW

- Mindestentgelt für max. eine Stunde Bereitstellungszeit	410,- €
- jede weiteren angefangenen 15 Minuten	103,- €

3. Notarzt

Bestelltes Bereithalten einer Notärztin/eines Notarztes

- Mindestentgelt für max. eine Stunde Bereitstellungszeit	84,- €
- jede weiteren angefangenen 15 Minuten	21,- €

4. Reisekosten

Sofern bei einem Krankentransport oder Notfalleinsatz Kosten für Verpflegung und/oder Übernachtung anfallen, werden diese im Rahmen der jeweils geltenden Fassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) NW angerechnet.

Art. 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.